

Das Risiko des Landes, aufgrund des Beschlusses der TdL aus dem Arbeitgeberverband ausgeschlossen zu werden, überwiege nicht das Grundrecht der Gewerkschaft auf Arbeitskampfmaßnahmen aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die TdL rechtlich gehindert wäre, ihren Beschluss unter besonderen Umständen zu ändern. Deshalb seien Streiks zur Durchsetzung von Tarifverhandlungen mit dem Land Berlin über Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher in den Eigenbetriebs-Kittas des Landes Berlin nicht grundsätzlich unzulässig.

Der aktuell angekündigte Streik sei rechtswidrig und deshalb zu untersagen, weil die Gewerkschaft mit einem Teil ihrer Streikforderungen gegen die Friedenspflicht verstoße. Die Friedenspflicht resultiere aus § 52 TV-L. Diese Regelung speziell für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes der Länder Berlin, Bremen und Hamburg sei in der Tarifrunde zwischen der TdL und der Gewerkschaft ver.di im Dezember 2023 vereinbart worden. Ausgangspunkt dieser Vereinbarung sei die von ver.di geäußerte Erwartung gewesen, die Regelungen zur Entlastung von Erzieherinnen und Erziehern in der TV-L aufzunehmen, die ver.di tariflich mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände im Jahr 2022 geregelt hatte (TVöD-VKA). Dazu gehörten u. a. eine monatliche Zulage für Erzieherinnen und Erzieher und jährlich zwei Rehabilitationstage. Im Zuge der Tarifverhandlungen mit der TdL sei über die diesbezüglichen Regelungen aus dem TVöD-VKA verhandelt worden. Ergebnis der Verhandlung sei die Aufnahme der Zulagenregelung in den TV-L gewesen, während sich die Gewerkschaft mit den weiteren Punkten nicht habe durchsetzen können. Da alle Regelungen des TVöD-Pakets Gegenstand der Verhandlungen gewesen seien, sei dieses Paket abschließend geregelt worden. Die aktuellen Streikforderungen seien teilweise in diesem Regelungspaket enthalten, nämlich hinsichtlich der Regenerationsstage und hinsichtlich der Vorbereitungszeit. Dadurch werde die Friedenspflicht verletzt. Eine weitere Verletzung der Friedenspflicht durch die Forderung nach mehr Zeit für Auszubildende liege nicht vor. Darauf komme es aber entscheidungserheblich nicht mehr an, da der Streik aus anderen Gründen rechtswidrig sei.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 20/24 vom 11. Oktober 2024

Warnstreiks bleiben untersagt

Das Thüringer Landesarbeitsgerichts hat im Eilverfahren vom 11. Oktober 2024 das Urteil des Arbeitsgerichts Erfurt bestätigt und die Berufung der Gewerkschaft ver.di gegen die Untersagung eines Warnstreiks am Sophien- und Hufeland Klinikum in Weimar zurückgewiesen. Damit bleibt es bei der Untersagung eines geplanten Warnstreiks, Az. 1 SaGa 10/24. Die Gewerkschaft ver.di hat für den 14. Oktober 2024 einen Warnstreik zur Durchsetzung von Tarifverhandlungen geplant. Das Klinikum hat sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Arbeitsgericht Erfurt erfolgreich dagegen gewehrt. Dagegen legte die Gewerkschaft Berufung beim Landesarbeitsgericht ein.

Die 1. Kammer des LAG argumentierte, dass das Grundgesetz den Kirchen ein Selbstbestimmungsrecht gewähre. Dies umfasse auch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen, wenn bestimmte Voraussetzungen bei deren Aufstellung eingehalten werden. U. a. müssten die Arbeitsbedingungen in einer mit Vertretern der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt, Streitigkeiten in einem Schlichtungsverfahren geklärt werden und Gewerk-

schaften in dieses Verfahren organisatorisch eingebunden sein (sog. Dritter Weg). Die in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hierfür entwickelten Voraussetzungen seien im Rahmen der Prüfungsmöglichkeiten im Eilverfahren hier als eingehalten festzustellen. Folge des Modells der kooperativen Gestaltung der Arbeitsbedingungen sei die Unzulässigkeit von Streiks.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Thüringen Nr. 4/2024 vom 11. Oktober 2024

VERANSTALTUNGEN

■ Die Deutschen und ihre Justiz

Im Rahmen des Forschungskolloquiums „Geschichte transkulturell“ der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hält am 14. Januar 2025 der Rechtshistoriker Prof. Dr. Benjamin Lahusen einen Vortrag zum Thema „Das Recht der guten Leute. Die Deutschen und ihre Justiz, 1943 bis 1948“. Die Veranstaltung beginnt um 18.15 Uhr im Logenhaus, Logenstr. 11, Raum 101/102.

PERSONALIA

■ Beatrice Baumann ist neue Direktorin des Arbeitsgerichts Dresden

Die promovierte Juristin Beatrice Baumann wurde 1978 in Dresden geboren. Nach Absolvierung beider juristischer Staatsexamina begann sie ihre Laufbahn 2004 als Richterin auf Probe bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz und dem Verwaltungsgericht Chemnitz. 2007 wurde sie im Lebenszeitverhältnis zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz ernannt. In den Jahren 2007 bis 2008 sowie 2011 bis 2012 war Beatrice Baumann im Wege der Abordnung bei der Staatsanwaltschaft Dresden tätig. Im Oktober 2012 wurde sie zur Richterin am Sozialgericht Dresden ernannt. Es folgte eine Abordnung an das Staatsministerium der Justiz, anschließend war Baumann bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden tätig. 2022 erfolgte die Ernennung zur Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz vom 30. September 2024

■ Anja Teschner ist Präsidentin des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg

Dr. Anja Teschner ist 1966 in Berlin geboren und studierte nach ihrem Diplom als Rechtspflegerin (FH) Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin. Nach dem Zweiten Staatsexamen 1996 arbeitete sie zunächst als Rechtsanwältin, bevor sie 1997 in den Richterdienst trat. 1998 schloss sie ihre Promotion an der Freien Universität ab. Es folgten verschiedene Stationen, bis sie 2008 an das Kammergericht wechselte und 2009 zur Richterin am Kammergericht ernannt wurde. Im Februar 2012 bestellte sie das Bundesministerium für Justiz zur Leiterin des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer. Mit ihrer Ernennung zur Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin kehrte Frau Dr. Teschner im Mai 2016 in die Berliner Landesjustiz zurück.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung der Justiz Berlin Nr. 38/2024 vom 2. September 2024